

## Verkaufs- und Lieferbedingungen | Volvox Rollen GmbH

### § 1 Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Eine schriftliche Bestätigung ist entbehrlich, wenn von uns die Bestellung entsprechend der Annahmeerklärung ausgeführt wird.
2. Die Bestellung durch unseren Vertragspartner ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass wir die bestellte Ware innerhalb dieser Frist aushändigen oder zum Versand bringen.

### § 3 Preis und Zahlung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2 % Skonto. Ein Skontoabzug ist unzulässig soweit Kaufpreisforderungen aufgrund älterer, fälliger Rechnungen noch unbeglichen sind. Der Lieferer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Bestellers, eingehende Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt die Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Tritt nach Zustandekommen des Vertrages vor Lieferung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, durch die unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gefährdet ist, so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Kaufpreis bewirkt oder Sicherheit für ihn geleistet ist (§ 321 BGB).
4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen für Kontokorrentkredite zu fordern, mindestens aber 8 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
5. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht, das jedoch nur innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Erhöhungsbetrages ausgeübt werden kann.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

### § 4 Lieferzeit

1. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist oder ein Liefertermin aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, kann der Kunde nach vorhergehender Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen vom Vertrag zurücktreten.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussnahme liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Schadensersatzansprüche aus der Überschreitung einer Lieferfrist oder aus Lieferverzug sind, wenn sie auf nur leichter Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen.

### § 5 Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel müssen uns spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung durch Absendung der Anzeige mitgeteilt werden.
2. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers sind ausgeschlossen.
5. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht.
6. Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe der Kaufsache. Dieselbe Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Waren im normalen Geschäftsgang berechtigt, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet.
3. Mit Abschluss des Kaufvertrages zwischen ihm und uns tritt der Besteller die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherheitshalber in voller Höhe an uns ab.
4. Er bleibt zur Einziehung der Forderung solange berechtigt, als er sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet.
5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
7. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

#### **§ 7 Geheimhaltung**

1. Sämtliche von uns ausgehändigte Zeichnungen, Skizzen und Muster stehen in unserem Eigentum. Sie dürfen Dritten gegenüber ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen sofort an uns zurückzugeben.
2. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Sitz in Kamen zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Geschäftssitz des Bestellers oder an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

#### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen anstelle der unwirksamen Bestimmungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Im Übrigen bleibt der Vertrag auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.